



GEMEINDE WEIßENSEE

9762 Weißensee, Techendorf 90, Bezirk Spittal/Drau

Tel.: 04713/2030-0 Fax: 2030-55 E-Mail: weissensee@ktn.gde.at

Zahl: 240-GTS-2026

Betr.: Tarifordnung für die ganztägige Schulform (GTS)

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Weißensee vom 30.09.2026, Zahl: 240-GTS-2026, mit welcher eine Tarifordnung für die ganztägige Schulform (GTS) mit getrennter Abfolge festgelegt wird.

Auf Grundlage des § 5 Absatz 3 des Schulorganisationsgesetz - SchOG, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 2/2026, in Verbindung mit § 68 Absatz 1a des Kärntner Schulgesetz – K – SchG, LGBl.Nr 58/2000, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2025, wird verordnet:

§ 1

Öffnungszeiten

1. Die ganztägige Schulform (GTS) mit getrennter Abfolge ist an Schultagen von 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr, bei Bedarf (Anmeldung von mind. 12 Schülern) bis 18.00 Uhr, geöffnet.
2. Das Fernbleiben vom Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen ist gem. SchUG §45 Abs. 7 nur zulässig:
 - a) bei gerechtfertigter Verhinderung (Abs. 2 und 3),
 - b) bei Erlaubnis zum Fernbleiben, die aus vertretbaren Gründen vom Schulleiter oder Leiter des Betreuungsteiles zu erteilen ist, und
 - c) auf Verlangen der Erziehungsberechtigten, wenn es sich um Randstunden handelt, die Freizeiteinheiten sind.

§ 2

An-/Abmeldung

1. Die Anmeldung zur „ganztägigen Schulform (GTS)“ erfolgt direkt über die jeweilige Schulleitung zur gleichen Zeit mit der Schuleinschreibung. Gegebenenfalls können Kinder auch während des laufenden Unterrichtsjahres aufgenommen werden, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.
2. Während des Unterrichtsjahres kann eine Abmeldung vom Betreuungsteil nur zum Ende des ersten Semesters erfolgen; diese Abmeldung hat spätestens drei Wochen vor Ende des ersten Semesters zu erfolgen. Zu einem anderen als im ersten Satz genannten Zeitpunkt kann eine Abmeldung nur bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Gründe erfolgen.

§ 3

Berechnung des Kostenbeitrages

1. Der monatliche Kostenbeitrag berechnet sich wie folgt:

Die jährlichen Personalkosten des Schulerhalters bzw. der vom Schulerhalter beauftragten Betreuungsinstitution für die ganztägige Schulform (GTS) mit getrennter Abfolge werden durch die zugestandenen Bundes- und Landesförderungen vermindert. Dieser Betrag wird durch die Anzahl der zubetreuenden Kinder geteilt. Daraus ergibt sich dann der zu bezahlende jährliche oder monatliche Kostenbeitrag für die, ganztägige Schulform (GTS) mit getrennter Abfolge.
2. Der Kostenbeitrag ist höchstens kostendeckend berechnet.
3. Entstehende Kosten im Rahmen des Schulbetriebes für die Instandhaltung, das Reinigungspersonal, Heizung und sonstigen Sachaufwand sind vom Schulerhalter zu tragen und dürfen nicht weiter verrechnet werden.

§ 4

Elternbeitrag

1. Eltern haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für die Dauer des Betreuungsjahres für ihr Kind zu leisten.
2. Das Betreuungsjahr dauert vom jeweiligen Beginn des Schuljahres bis zum Beginn der Hauptferien gemäß § 74 K-SchG.
3. Der monatliche Kostenbeitrag für die „ganztägige Schulform (GTS)“ wird festgesetzt mit

Anzahl der Betreuungstage	Betrag in €
Betreuung an 5 Tagen je Woche	101,00
Betreuung an 4 Tagen je Woche	-x-
Betreuung an 3 Tagen je Woche	66,00
Betreuung an 2 Tagen je Woche	-x-
Betreuung an 1 Tag je Woche	-x-

4. Alle Beträge berechnen sich inklusive Umsatzsteuer.
5. Bei besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen (soziale Härtefälle) kann bei der Gemeinde Weißensee um eine Kostenermäßigung angesucht werden. Eine Kostenübernahme durch das Jugendamt wird berücksichtigt.
6. Der Kostenbeitrag ist monatlich von Oktober bis Juli in gleichbleibender Höhe zu überweisen bzw. wird mittels Bankeinzug eingehoben.
7. Die „KinderneSt“ gem. GmbH, Görzer Allee 32/Stiege 2, 9020 Klagenfurt, wird ab dem Schuljahr 2023/2024 mit der Einhebung der Tarife beauftragt. Durch die Übertragung dieser Aufgabe wird gleichzeitig verfügt, dass die „KinderneSt“ gem. GmbH alle dafür erforderlichen datenschutzbezogenen Rechte für die Einhebung sensibler persönlicher Daten erhält.

§ 5

Sonstige Beiträge

1. Essensbeitrag/Verpflegung: Euro 8,00 pro Mahlzeit
2. Material-/Bastelbeitrag: Euro 4,00 pro Monat und Kind
3. Der Essensbeitrag sowie der Arbeitsmittelbeitrag sind monatlich von Oktober bis Juli in gleichbleibender Höhe zu überweisen bzw. werden mittels Bankeinzug eingehoben.
4. Die „KinderneSt“ gem. GmbH, Görzer Allee 32/ Stiege 2, 9020 Klagenfurt, wird ab dem Schuljahr 2023/2024 mit der Einhebung der Tarife beauftragt. Durch die Übertragung dieser Aufgabe wird gleichzeitig verfügt, dass der „KinderneSt“ gem. GmbH alle dafür erforderlichen datenschutzbezogenen Rechte für die Einhebung sensibler persönlicher Daten erhält.
5. Veranstaltungsbeitrag: Allfällige Veranstaltungsbeiträge werden anlassfallbezogen eingehoben.

§ 6

Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt mit Schuljahrs-Beginn im September 2026 bzw. formell mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronisch geführten Amtsblatt der Gemeinde Weißensee in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Weißensee vom 30.09.2025, Zahl: 240-GTS-2025, mit welcher eine Tarifordnung für die ganztägige Schulform (GTS) mit getrennter Abfolge festgelegt wurde, außer Kraft.

Die Bürgermeisterin
- Karoline Turnscek -

	Unterzeichner	Gemeinde Weißensee
	Datum/Zeit-UTC	2026-10-01T09:18:59+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	385612877
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.gemeinde-weissensee.at/amtssignatur	